

## Wichtige Hinweise zum Verbrennen:

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 08:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
- Mit dem Verbrennen ofizieller Abfälle, die beim Försbetrieb entfallen kann bereits um 06:00 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.
- Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche jenseits zu verhindern.
- Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät (Rechen, Schaufel) ausgestatteten, leistungsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen!
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandflächen sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von finanziellen Abfällen freizumachen sind.
- Zum Schutz der Bodendecke sowie der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig im Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Anbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- Wir empfehlen Raumfeuer vorher beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Sachgebiet Umwelt unter Tel.: 08041/505-399 oder -356 anzumelden, um Missverständnisse zu vermeiden.

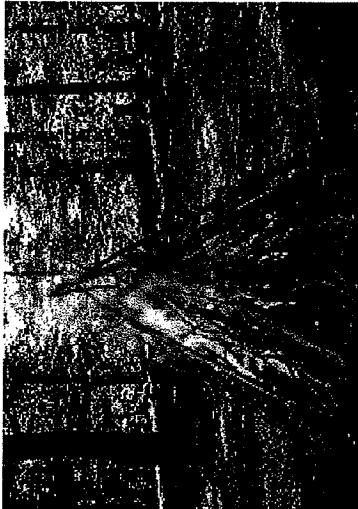
## Verbrennen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Hierbei müssen aber die o. g. zeitlichen Beschränkungen und die sonstigen Anforderungen (siehe Seite 3 und 4) aus Gründen des Brand- und Immissionschutzes beachtet werden.

## Verbrennen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen dürfen pflanzliche Gartenabfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden.

Die Begriffe „außerhalb und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ sind auszulegen wie die gleichlautenden Begriffe im Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht der Schutzzweck der PfAfV ausnahmsweise eine abweichende Interpretation erfordert oder zulässt.

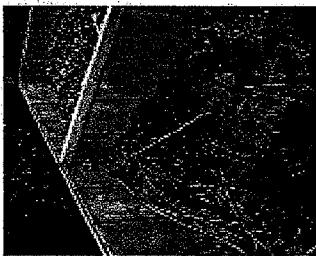


Verstöße können mit einer **Geldbuße bis 50.000 €** oder sogar als **Umweltstrafat mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren** geahndet werden!

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an uns unter:  
Telefon: 08041/505-356  
E-mail: [umwelt@lra-toelz.de](mailto:umwelt@lra-toelz.de)

## Pflanzliche Abfälle

Unter pflanzlichen Abfällen versteht man z.B. Gras, Laub, Moos, Baum- und Strauchschnitt, Daxen, Schlagabbaum und ähnliches Grüngut. Grundsätzlich ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen (z.B. Kompostieranlagen, Sammelstellen für Grüngut) in einer Weise zu regeln, dass keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist. Dabei kommt den Grundsätzen des § 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besondere Bedeutung zu. Diese Grundsätze werden in der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) konkretisiert.



Mit Blick auf die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen ist es zumutbar, Gartenabfälle bei einer der Grüngutannahmestellen im Landkreis anzuliefern. Die Verwertung von Gartenabfällen, z.B. durch Kompostierung, hat Vorrang vor einer sonstigen Entsorgung wie Verbrennen!

Für die bestmögliche Entsorgung von pflanzlichen Abfällen wurden im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen eigens Grüngutannahmestellen flächendeckend eingerichtet. Diese befinden sich in:

- Dietramszell/Baiernrain
- Egling/Deining
- Eurasburg/WGV Quarzbichl
- Gereitsried Süd
- Greiling/Deponie am Vorberg Kochel am See/Pessachbach
- Wolfratshausen

Hier werden Mengen bis 2 m<sup>3</sup> kostenlos angenommen. Insofern werden für alle Gartenbesitzer ausreichende und zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten angeboten. Somit besteht kein Bedürfnis für etwaige Ausnahmen zum Verbrennen von Gartenabfällen.

Aus dem Gebot, Beeinträchtigungen durch Rauchentwicklung zu verhindern, ergibt sich, dass die pflanzlichen Abfälle grundsätzlich nur im trockenen Zustand verbrannt werden dürfen.

### Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft (insbesondere käferbefallenes Holz und sog. Boschholz) dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

Sofern dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, wo sie angefallen sind. Beim Verbrennen muss um die Verbrennungsfläche ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein; die erforderliche Breite des Schutzstreifens hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Menge der pflanzlichen Abfälle, der Witterung und dem Bodenwuchs. Die zu Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrsweegen sowie zu Waldwäldern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gebäuden einzuhalten den Sicherheitsabstände betragen im Regelfall:

300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbarer Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.

100 m zu sonstigen Gebäuden, zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen, sowie zu Waldwäldern (bei Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau).

100 m zu Schienennwegen und Straßen.

25 m zu Feldgehölzen, Hecken u. a. brandgefährdeten Gegenständen.

10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschrankt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen, Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

### Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

Hierunter fallen z.B.:

- strohige Abfälle
- Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle (z.B. Spargelkraut)
- holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenbau

Diese pflanzlichen Abfälle dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, grundsätzlich zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Ist dies nicht möglich, dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, soweit die Abfälle im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Ackerfläche anfallen.

Für altes Getreidestroh und verregnetes Heu können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbaren Alternativen zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet.

Aus Gründen der Arbeitersparnis allein können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden!

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (z.B. Düngemittelsäcke) nicht mit verbrannt werden!